



Gemeindesteuergesetz

Flims

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand Die Gemeinde Flims erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

Die Gemeinde Flims erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

Überdies erhebt die Gemeinde Flims folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

*Subsidiäres
Recht*

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1,2 Promille des jeweiligen kantonalen Vermögenssteuerwertes.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 6

*Gegenstand
und Bemessung*

Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

*Steuer-
subjekt*

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Flims Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

*Subjektive
Steuer-
befreiung*

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

Art. 9

*Steuer-
berechnung*

Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.--;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--.

Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent.
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10

Bezug und Haftung

Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. Hundesteuer

Art. 11

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13

*Steuer-
befreiung*

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Sanitäts- und Katastrophenhunde.

Für Hirtenhunde und Hunde in ganzjährig abgelegenen Bauernhöfen muss die halbe Steuer bezahlt werden.

Art. 14

*Steuer-
berechnung*

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.-- - Fr. 120.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 130.-- bis Fr. 200.--. Der Gemeindevorstand legt den Ansatz, gestützt auf das Budget, jährlich fest.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 15

*Gemeinde-
vorstand*

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

Gemeindesteueramt

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17

Weitere Behörden

Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch das Gemeindekassieramt Flims, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

2. Bezug

Art. 18

Fälligkeit

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19

Zahlungsfrist Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Vorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20

*Steuer-
erlass, -ab-
schreibung
u. -stundung*

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) die Gemeindekanzlei bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- pro Jahr;
- b) der Vorstand für darüber hinausgehende Beträge.

Für Steuerstundungen ist die Gemeindekanzlei abschliessend zuständig.

Steuererlass und –abschreibung werden von der Gemeinde Flims in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

3. Entschädigung

Art. 21

Die Gemeinde Flims wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2,0 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Das vorliegende Gesetz wurde am 30. November 2008 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben, insbesondere das Steuergesetz der Gemeinde Flims vom 01. Januar 1961.

Von der Urnengemeinde angenommen am:
Von der Bündner Regierung genehmigt am: